



Amtsgericht Rockenhausen

Kreuznacher Straße 37
67806 Rockenhausen

**AZ: 1Cs 6070 :
Strafverfahren gegen Herrn Ma , wegen Beleidigung
Ihr Schreiben vom 24.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herrn

im o.g. Strafverfahren erhielt ich mit Schreiben vom 24.10.2016 eine Ladung als Zeugin, für den 08.11.2016. Dieser Ladung komme ich selbstverständlich nach, erbitte vorab jedoch diese schriftliche Stellungnahme zur Kenntnis und zu den Akten zu nehmen.

Zunächst erkläre ich, zu der Beleidigung die Herr S. angeblich gegenüber einer Mitarbeiterin des Seniorenheims Haus Antonius begangen haben soll, selbst keine Aussage machen zu können. Ich bin keine direkte Zeugin in dieser konkreten Sache. Der Vorwurf ist mir lediglich aus dem Schreiben der Heimleiterin, Vera L., vom 24.03.d.J. bekannt, sowie aus der Gegendarstellung des Beschuldigten, Herrn Schultheis.

Herr S. hat sich an unseren Verein gewandt, nachdem ihm die Heimleiterin mit dem vorgenannten Schreiben Hausverbot erteilt hatte. Da dieses Hausverbot weder hinreichend begründet noch rechtlich haltbar war, konnte ich mit dem beigefügten Schreiben erreichen, dass Herr S. seine Mutter (Frau B.) in einem zugewiesenen Raum nach Absprache besuchen darf.

Als Verein, der sich bundesweit für die Wahrung der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen einsetzt, sehen wir uns verpflichtet, die an uns herangetragenen Anzeigen von Rechtsverletzungen zu prüfen und ggf. zu verfolgen. Im vorliegenden Falle erscheinen die Angaben des Angehörigen, Herrn S. schon deshalb glaubwürdig, weil die Heimleiterin durch ihre Schreiben zu erkennen gibt, dass sie elementare Rechte der Heimbewohner entweder gar nicht kennt oder meint ignorieren zu dürfen.

1. Bei dem ursprünglich gegen Herrn S. ausgesprochene Hausverbot, hat die Heimleiterin quasi verfügt, dass die fast blinde und auf den Rollstuhl angewiesene Bewohnerin, Frau B. auf die regelmäßigen Besuche ihres Sohnes dauerhaft verzichten muss. Das Hausverbot kam einem Kontaktverbot gleich. Erst als ich mich hier eingeschaltet habe, wurde es in ein eingeschränktes Besuchsrecht umgemünzt.

2. Frau B. ist Mieterin eines Einzelzimmers in der Einrichtung. Ihr wurde und wird bis heute das Recht verwehrt, in ihrem Bereich selbst zu bestimmen, wer sie besucht oder nicht. Sie wurde nicht einmal über das Hausverbot informiert, sondern wunderte sich warum der „Manfred“, der ja fast jeden Morgen zur Frühstückszeit bei ihr vorbeischaute, auf einmal nicht mehr kam. Die Heimleiterin hat hier ohne Rücksicht auf die Gefühle und Rechte der Bewohnerin ein Kontaktverbot verhängt.
3. Die Heimleiterin nimmt nicht Bezug auf das Schreiben des Herrn S. vom 21.03.2016, in dem dieser seine Erfahrungen während der täglichen Besuche schildert. Was er beschreibt ist leider eine häufig in Pflegeheimen anzutreffende Realität. Angehörige die das sehen und völlig zu Recht Kritik üben, machen sich unbeliebt, beim Personal und bei der Heimleitung. Oft halten Angehörige ihren Mund, weil sie Sanktionen wie ein Hausverbot befürchten.
4. Am 24.03.2016, also unmittelbar nach dem die Heimleiterin das o.g. Schreiben des Herrn S. erhalten hat, verhängt Frau L. das Hausverbot gegen Herrn S.. Unter anderem mit der Begründung: „Unsere Mitarbeiterin Frau G. beleidigten Sie diese Woche als „faules Stück“..... Es verwunderte mich, dass laut Strafbefehl des Amtsgerichtes die Beleidigung um 12.00 Uhr des 24.03. stattgefunden hat, während Frau L., die am angeblichen Tattag das Hausverbot schreibt, schon früher in der Woche davon erfahren haben will. Herr S. versichert an diesem Tag erst Nachmittags überhaupt im Heim gewesen zu sein, weil er tagsüber in Frankreich war, wofür es auch Zeugen gibt.
5. Verwunderlich ist außerdem, wie eine Praktikantin (Altenpflegeschülerin ?), Lisa P. gegen 17.00 Uhr des selben Tages (24.03.2016) mit Verweis auf das Hausverbot, meint berechtigt zu sein, den Sohn der Frau B. des Gebäudes verweisen zu können. Als dieser sich weigerte habe sie mit der Polizei gedroht bzw. erklärt, dass ihr Onkel heute Dienst habe, den sie rufen könne. Tatsächlich sei kurz darauf, der Polizist, Herr Werger, mit einem jungen Kollegen erschienen, die Herrn S. aufforderten, das Pflegeheim umgehend zu verlassen. Dabei habe man ihm eine Kopie des Hausverbotes vorgehalten, von dessen Existenz er erstmals durch die Praktikantin/Schülerin erfuhr.
Alleine an Hand der Datendichte lässt sich erklären, dass Herr S. zu dem Zeitpunkt – als er polizeilich zum Verlassen des Heimes gezwungen wurde, noch keine Kenntnis eines Hausverbotes gegen ihn haben konnte. Folglich erscheint der Vorwurf sich ohne Befugnis in den Geschäftsräumen aufgehalten zu haben, haltlos.
6. Aus der Art wie mit Beschwerden umgegangen wird, lässt sich mit hoher Sicherheit die Glaubwürdigkeit und Qualität einer Einrichtung ableiten. Angefangen bei den verschwundenen Socken und anderen Kleidungsstücken, für die Herr S. im Anwesenheit nie jemanden finden konnte der sich verantwortlich sieht und um Abhilfe bemüht, bis hin zu schwerwiegenden Qualitätsmängeln, seit Frau L. das Sagen in diesem Heim hat, würde alles zurück gewiesen. Es herrscht ein Klima, in dem sich Mitarbeiter gegen kritische Angehörige solidarisieren und versuchen diese loszuwerden. Nicht zuletzt durch Denunzierungen und wie im vorliegenden Falle Behauptungen, beleidigt worden zu sein.

Insgesamt bekräftigen die Schriftsätze und Chronologie des Herganges die Vermutung, dass Heimleitung und einzelne Mitarbeiter im Haus A. Gelegenheiten suchten, sich eines lästigen Angehörigen zu entledigen.

Im Unterschied dazu erscheinen mir die Schilderung des Herr S. glaubwürdig. Was dieser regelmäßige Heimbesucher berichtet, kenne ich aus ungezählten anderen Fällen. Und immer sind die Pflegebedürftigen die Leidtragenden, die alten Heimbewohner, die sich am wenigsten wehren können. Genau aus diesem Grunde, haben wir vor nunmehr 11 Jahren den Pflege-Selbsthilfeverband e.V. gegründet.

Auch im vorliegenden Falle liegen uns Mitteilungen über Rechtsverletzungen vor, gegen die die angebliche Beleidigung eine Bagatelle wäre. Sollte das Gericht Herrn S. deshalb tatsächlich belangen wollen, wäre das nicht nur ein Fall für die Presse, sondern auch für rechtliche Schritte unsererseits.

Diese schriftliche Erklärung kann ich gerne persönlich beim Gerichtstermin am 08.11.2016 vortragen.

Als Zeugin in dem konkreten Vorwurf kann ich keine Aussage machen, da ich an besagtem Tage (24.03.2016) nicht vor Ort war. Herrn S. hat sich erst im Juni an mich gewandt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und Antwort, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

Anlage:

Mein Schreiben vom 17.06.16 an die Leiterin des Haus A